

# Richtlinien für die Anerkennung von TGD Aus- und Weiterbildungen für TGD Tierhalter



Erstellt von den  
Tierversuchsdiensten Österreichs  
Version 03 (Stand: 15. Oktober 2020)

Zur Einhaltung der Vorgaben  
der TGD-Verordnung 2009, idgF

---

Veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. xx/2020

# Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	3
3.	TGD Ausbildung, Anhang 4, Art. 1 Z 1 TGDVO.....	4
3.1	Für den TGD Arzneimittelanwender.....	4
	Stundenausmaß und -zuteilung.....	4
3.2	Herstellung von Fütterungsarzneimittel.....	4
	Stundenausmaß und -zuteilung.....	4
4.	TGD Weiterbildung, Anhang 4, Art. 1 Z 2 TGDVO.....	5
4.1	TGD Weiterbildungsveranstaltungen .....	5
	Empfohlene Weiterbildungsinhalte .....	5
	Stundenausmaß und -zuteilung.....	5
4.2	TGD Nachschulungskurs .....	5
5.	Prüfung der Aus- und Weiterbildungsunterlagen .....	6
5.1	Prüfungskriterien für TGD Ausbildungen.....	6
5.2	Prüfungskriterien für TGD Weiterbildungen.....	6
5.3	Antragsstellung um TGD Anerkennung.....	6
5.4	Mindeststandards für die Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen.....	7
6.	Anerkennung von digitalen Veranstaltungen .....	8
6.1	Begriffe .....	8
	Digitale Veranstaltungen in Echtzeit .....	8
	Digitale Veranstaltungen ohne Echtzeit .....	8
6.2	TGD Ausbildung in digitaler Form .....	8
6.3	TGD Weiterbildung in digitaler Form .....	8
	Voraussetzungen an den Veranstalter von digitalen WB-Formen .....	8
	Sonstige Voraussetzungen bei digitalen WB-Formen .....	9
	Stundenausmaß von digitalen Weiterbildungen.....	9

# 1. Allgemeines

Diese Richtlinien sollen eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Anerkennung und Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen für TGD Tierhalter gewährleisten.

Die **TGD Ausbildung** ist als Basiskurs für die Einbindung in die Arzneimittelanwendung vorgesehen. Dieser Basiskurs ist personenbezogen und ein Leben lang gültig.

Die **TGD Weiterbildung** ist eine fachspezifische Weiterbildung, die in regelmäßigen Abständen von jedem TGD Betrieb nachzuweisen ist.

# 2. Rechtliche Grundlagen

**Gemäß § 10 Abs. 3 TGDVO 2009** müssen TGD Tierhalter oder ein im gegenständlichen TGD Betrieb lebender Familienangehöriger oder ein in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis zum TGD Tierhalter stehender Betriebsangehöriger, welcher in jedem Fall auch die Bestimmungen für Betreuungspersonen im Sinne des § 14 Tierschutzgesetzes erfüllen muss, nachweislich an TGD Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Anhang 4 Art. 1 Z 2 teilnehmen.

**Gemäß § 10 Abs. 4 TGDVO 2009** haben TGD Tierhalter dafür zu sorgen, dass TGD Arzneimittelanwender vor Beginn der erstmaligen Anwendung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffen) im zugehörigen Betrieb, die theoretische und praktische Ausbildung nach den Bestimmungen des Anhangs 4 Art. 1 Z 1 nachweislich absolvieren.

**Gemäß § 11 Abs. 1 der TGDVO** kann die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch

- die Veterinärmedizinische Universität Wien
- die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)
- das Ländlichen Fortbildungsinstitutes (LFI)
- die ZAG Bildung
- der VETAK (Akademie der Österreichischen Tierärztekammer)
- eine vergleichbare Organisation der Erwachsenenbildung oder
- eine andere Organisation, die in Absprache mit den TGD Geschäftsstellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, erfolgen.

**Gemäß § 11 Abs. 2 der TGDVO** gelten für den Inhalt der Aus- und Weiterbildungen sowie das Stundenausmaß die Bestimmungen des Anhangs 4. Beim Inhalt ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des TAKG, der TGDVO sowie andere, die Tierhaltung und Tiergesundheit betreffende Vorschriften berücksichtigt werden.

## 3. TGD Ausbildung, Anhang 4, Art. 1 Z 1 TGDVO

TGD Arzneimittelanwender haben verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestausmaß von acht Einheiten zu je 50 Minuten noch vor der Einbindung in die Verabreichung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffe) im zugehörigen TGD Betrieb nachweislich zu absolvieren.

Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln für diesen Betrieb ein Mischkurs im Mindestausmaß von drei Einheiten zu je mindestens 50 Minuten zu absolvieren.

### 3.1 Für den TGD Arzneimittelanwender

#### **Gesetzliche Rahmenbedingungen**

TAKG und Verordnungen, gesetzliche Strafbestimmungen, tierseuchenrechtliche Bestimmungen, Tierschutzbestimmungen, spezielle Rechte und Pflichten der Tierhalter einschließlich Empfehlungen des TGD Beirates

#### **Arzneimittelanwendung, -lagerung und -rückgabe**

Lagerung, Hygiene, Theorie für orale, intramuskuläre, subkutane, lokale Anwendung, Rückgabe von Arzneimittelresten, abgelaufenen Arzneimitteln und Umgang mit Leergut

#### **Pharmakologie**

Wechselwirkungen, Ausscheidung, Abbau und zeitlicher Konzentrationsverlauf, Rückstands und Resistenzproblematik

#### **Hygienemaßnahmen**

Epidemiologie, Reinigung und Desinfektion, Verschleppung von Mikroorganismen, Individualhygiene, Stallhygiene, Hygiene bei der Intensiv- und Extensivtierhaltung, Wasser- und Lufthygiene, Futtermittel

### **Stundenausmaß und -zuteilung**

Gesetzliche Rahmenbedingungen	mindestens 3,0 UE
Arzneimittelanwendung, -lagerung und -rückgabe	mindestens 1,0 UE
Pharmakologie	mindestens 1,0 UE
Hygienemaßnahmen	mindestens 3,0 UE

### 3.2 Herstellung von Fütterungsarzneimittel

Technik und Ausstattung von Mischanlagen, Mischtechnik, Anwendersicherheit, Hygiene, Dokumentation.

### **Stundenausmaß und -zuteilung**

Ausbildungsinhalte zur Mischtechnik	mindestens 3,0 UE
-------------------------------------	-------------------

## 4. TGD Weiterbildung, Anhang 4, Art. 1 Z 2 TGDVO

### 4.1 TGD Weiterbildungsveranstaltungen

Je TGD Betrieb muss ab dem Kalenderjahr das auf den TGD Beitritt folgt – alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an TGD Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen werden. Dabei können pro Weiterbildungsveranstaltung die anrechenbaren Stunden nur für eine Person pro TGD Betrieb angerechnet werden.

#### Empfohlene Weiterbildungsinhalte

Tiergesundheit, Tierzucht, Änderung von rechtlichen Aspekten, Futtermittelhygiene, Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tierschutz, Tierverkehr, Einsatz von Fütterungsarzneimitteln.

#### Stundenausmaß und -zuteilung

Halbtags- oder Abendveranstaltungen	maximal 2,0 UE
Ein- und zusammenhängende Mehrtagesveranstaltung	maximal 3,0 UE
Landwirtschaftliche Ausbildungskurse mit TGD Relevanz	maximal 3,0 UE
aktive Teilnahme bei Arbeitskreisen pro Jahr	maximal 3,0 UE

### 4.2 TGD Nachschulungskurs

Gesetzliche Rahmenbedingungen	mindestens 1,0 UE
Arzneimittelanwendung, -lagerung und –rückgabe	mindestens 0,5 UE
Pharmakologie	mindestens 0,5 UE
Hygienemaßnahmen	mindestens 2,0 UE

TGD Nachschulungskurse sind bei Mängeln in der Weiterbildung verpflichtend (Anhang 6 Art. 6 Z 3 lit. a TGDVO) zu absolvieren. Können auch zur Abdeckung der Weiterbildungsverpflichtung herangezogen und absolviert werden.

Eine Doppelanrechnung als Nachschulung und Weiterbildung ist nicht möglich.

## **5. Prüfung der Aus- und Weiterbildungsunterlagen**

### **5.1 Prüfungskriterien für TGD Ausbildungen**

1. Dürfen nur von anerkannten Bildungseinrichtungen und von den Tiergesundheitsdiensten selbst durchgeführt werden
2. Referentinnen und Referenten müssen vom Tiergesundheitsdienst anerkannt sein
3. Es sind die freigegebenen Vortragsunterlagen zu verwenden. Andere Unterlagen dürfen nur in Absprache mit dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst verwendet werden
4. Veranstalter sind auf die Einhaltung des Mindeststandards für TGD Aus- und Weiterbildungen zu verpflichten

### **5.2 Prüfungskriterien für TGD Weiterbildungen**

1. Weiterbildungsinhalte entsprechen Anhang 4 Art. 1 Z 2 der TGD Verordnung
2. Prüfung der fachlichen Qualifikation und Unabhängigkeit der Vortragenden
3. Themenvielfalt (werden ein oder mehrere Weiterbildungsinhalte behandelt)
4. Bei der Vergabe von TGD Weiterbildungsstunden sind die Bestimmungen der maximalen Anerkennung von Unterrichtseinheiten zu beachten
5. Veranstalter sind auf die Einhaltung des Mindeststandards für TGD Aus- und Weiterbildungen zu verpflichten

### **5.3 Antragsstellung um TGD Anerkennung**

Anträge sind zu stellen an:

1. Tiergesundheitsdienst des Bundeslandes, wo die Veranstaltung stattfindet (Ausnahme Geflügelgesundheitsdienst) oder
2. Bundesländerübergreifende Angebote sind über die/den TGD BundeskoordinatorIn mit den anderen Landes-TGD abzustimmen

## 5.4 Mindeststandards für die Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen

1. Ansuchen um Anerkennung ist immer vor der Veranstaltung vorzunehmen
2. Führung einer Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmer
3. Überprüfung einer mindesten 80%igen Anwesenheitspflicht der Teilnehmer
4. Ausstellung einer Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter mit folgendem Inhalt
  - durchführende Organisation (Veranstalter)
  - Titel der Veranstaltung, Vortragstitel, Referent/en
  - Datum der Durchführung
  - Kursteilnehmer (Name, Vorname, Geburtsdatum, LFBISNr)
  - Anmerkung „Diese Veranstaltung wird als TGD Weiterbildung für TGD Tierhalter gemäß § 11 TGD Verordnung 2009 im Ausmaß von x Stunde/n anerkannt.“
  - Stampiglie und Unterschrift
5. Übermittlung der Teilnehmer in elektronischer Form an den jeweils zuständigen TGD mit folgendem Inhalt (LFBISNR, Veranstaltungsdatum, anerkannte TGD Stunden, Titel, Organisation, Nachname, Vorname, Straße/Nr., PLZ, Ort, Geburtsdatum)
6. Die Unterlagen (Anwesenheitsliste, Teilnehmerliste elektronisch) sind dem jeweils zuständigen TGD innerhalb von 8 Wochen nach der Veranstaltung vorzulegen.
7. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist der Organisator und Veranstalter verantwortlich.

## 6. Anerkennung von digitalen Veranstaltungen

### 6.1 Begriffe

#### Digitale Veranstaltungen in Echtzeit

**Webinare** oder **Video-Konferenzen** für Weiterbildungszwecke, welche über das Internet in Echtzeit gehalten werden.

Der Vortragende und die Teilnehmer sind mit Bild und Ton verbunden. Über eine „Chat-Funktion“ besteht die Möglichkeit mit allen Teilnehmern zu kommunizieren. Bei entsprechender Audio Ausstattung kann auch über das Mikrophon kommuniziert werden.

#### Digitale Veranstaltungen ohne Echtzeit

Methoden, wo elektronische Medien für die Präsentation und Verbreitung von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen.

**eLearning:** Fertige Produkte oder Aufzeichnungen von Webinaren, die jederzeit verwendet werden können.

### 6.2 TGD Ausbildung in digitaler Form

Kriterien für die Anerkennung von TGD Ausbildungen in digitaler Form:

- Durchführung durch anerkannte Bildungseinrichtung gemäß § 11 TGD VO
- TGD Ausbildung in digitaler Form, kann nur in Echtzeit erfolgen
- 8 stündige Ausbildung ist in mindestens 4 Modulen aufzuteilen (pro Modul max. 2 UE mit mindestens 50 Minuten je UE)
- TGD anerkannte Materialien sind zu verwenden
- Während der digitalen Schulung ist die Anwesenheit über die Chat-Funktion zu prüfen
- Die TGD Ausbildung (Absolvierung aller 4 Module) ist mit einem Wissenstest abzuschließen, da diese zur Anwendung von TGD pflichtigen Arzneimitteln berechtigt

### 6.3 TGD Weiterbildung in digitaler Form

Kriterien für die Anerkennung von TGD Weiterbildungen in digitaler Form sind

#### Voraussetzungen an den Veranstalter von digitalen WB-Formen

- Anerkannte Bildungseinrichtung gemäß § 11 TGD VO
- Sonstige anerkannte oder zertifizierte Bildungseinrichtungen
- Sonstige Veranstalter (Firmen, Tierärzte, etc.) nur nach eingehender Prüfung durch die Tiergesundheitsdienste

## Sonstige Voraussetzungen bei digitalen WB-Formen

- Digitale Weiterbildungsprodukte in/ohne Echtzeit sind möglich
- Antrag ist beim zuständigen Landes-TGD oder im Geflügelbereich beim QGV zu stellen
- Bundesländerübergreifende Angebote sind über die/den TGD BundeskoordinatorIn mit den anderen Landes-TGD abzustimmen
- Unterlagen sind dem TGD zur Prüfung vorzulegen
- Veranstalter muss dem TGD die Teilnahme kostenfrei ermöglichen
- Prüfung der Teilnehmeranwesenheit
  - 2malige Abfrage der Anwesenheit über Chat-Funktion mit Name und LFBISNr oder
  - Abschlusstest um die Aufmerksamkeit abzufragen
- Bei der Übermittlung der Teilnehmer sind auch Unterlagen zur Anwesenheitsprüfung (Chatmeldungen, Test, etc.) vorzulegen

## Stundenausmaß von digitalen Weiterbildungen

Das volle Stundenausmaß von 4 TGD Weiterbildungsstunden in einer Vier-Jahresperiode kann über digitale Formen absolviert werden.